DI / Interpellation Huber-Wildhaus-Alt St.Johann / Kuratli-St.Gallen vom 16. September 2026

Wenn die Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr zählt

Antwort der Regierung vom 3. November 2026

Lukas Huber-Wildhaus-Alt St.Johann und Donat Kuratli-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2026 nach der Haltung der Regierung zu einer Praxisänderung in der Stadt St.Gallen betreffend die Prüfung der eingereichten Unterschriften bei kommunalen Initiativen. Sie beziehen sich auf zwei Beispiele, in denen nach Erreichung der erforderlichen Anzahl gültiger Unterschriften nicht mehr alle weiteren eingereichten Unterschriften geprüft worden seien.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) enthält nur wenige Vorschriften zur Initiative. Es verweist in Art. 81 GG grösstenteils auf das Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG). Für das Zustandekommen und die Veröffentlichung des Ergebnisses der Prüfung einer Initiative verweist Art. 42 RIG auf die Vorschriften über das fakultative Referendum. Gemäss Art. 27 Abs. 3 RIG muss das Ergebnis der Prüfung und die Zahl der gültigen Unterschriften innert eines Monats veröffentlicht werden. Aus Sicht der Regierung ist diese Bestimmung so zu verstehen, dass alle eingereichten Unterschriften geprüft werden müssen und dass das Ergebnis und die Zahl aller eingereichten gültigen Unterschriften zu veröffentlichen sind.

Zu den einzelnen Fragen:

1.–4. *Teilt die Regierung die Ansicht, dass die politischen Rechte durch diese Praxisänderung eingeschränkt werden?*

Erachtet die Regierung diese Praxisänderung der Stadt St.Gallen mit Blick auf das Gemeindegesetz sowie das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen als zulässig?

Falls ja: Sieht die Regierung eine Notwendigkeit, das Gemeindegesetz dahingehend zu präzisieren, dass die Anzahl gültiger Unterschriften bei Initiativ- und Referendumsbegehren publiziert werden muss?

Ist die Regierung bereit, in der Zwischenzeit auf die neue Praxis der Stadt St.Gallen einzuwirken, indem das Gespräch mit der Stadt St.Gallen gesucht wird?

Durch den Verzicht auf die Prüfung eines Teils der eingereichten Unterschriften wird nicht mehr vollständig sichtbar, wie viele Stimmberechtigte ein Initiativ- oder Referendumsbegehren mit ihrer Unterschrift unterstützt haben. Dies kann zu verzerrten Wahrnehmungen in Bezug auf den politischen Rückhalt eines entsprechenden Begehrens führen. Wie einleitend festgehalten, ist die Regierung der Ansicht, dass aufgrund der Vorschrift in Art. 27 RIG alle eingereichten Unterschriften zu prüfen und das Ergebnis und die Zahl der eingereichten gültigen Unterschriften zu veröffentlichen sind. Aus Sicht der Regierung besteht somit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Interpellationsantwort hat das Departement des Innern in Rücksprache mit der Staatskanzlei mit der Stadtkanzlei St.Gallen Kontakt aufgenommen. Diese hat dem Departement des Innern nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen mitgeteilt, dass sie wieder zur «alten» Praxis zurückkehren werde. Es sollen wieder alle Unterschriften, die innert Frist eingereicht werden, geprüft und danach das Prüfungsergebnis mit den gültigen Unterschriften veröffentlicht werden.